dahin erklähret und erbothen, alle dasjenige, was alhier per majora geschlossen würde, auch Ihres Theils zu approbiren und genehm zuhalten, ungeachtet nun die löblichen Stände vor diesmal in einer grösern Anzahl nicht beysammen gewesen, so hat sich doch befunden, daß es rathsam und dem Creyß vorträglichen seyn soll, einen Weg als den andern die in der proposition angedeute puncta vor die Hand zu nehmen, ehe man aber dahin gelanget, hat man dem Herkommen nach des General Waradeins Relation verlesen, die Schlüssel vom Creyß-Secretario in einer Schachtel versiegelt abgefordert, die Fahr-Büchßen in Gegenwart und Beyseyn der Stände, Münzmeister und Waradein eröfnet, die darinnen befundene Proben verfertigen und aufstossen lassen; Wieviel nun durch den reichen milden Seegen Gottes an Gold und Silber sieder dem jüngstgehaltenen probation-Tag aus den Bergwercken dieses Obersächßl. Creyßes erhoben und gewonnen, auch an groben und kleinen Sorten verfertiget und vermünzet worden, dieselbigen auch in ihrem Halt und Werth bestanden, solches alles ist aus des General Waradeins den Ständen übergebenen Relation sowohl der Münzmeister und Waradein eingeantworteten Special-Rechnung mit mehrern zuersehen und zubefinden gewesen.

§. 2. Darauf ist man zu den in der proposition begriffenen und eröfneten puncten geschritten, und dieweil vermöge der auf jüngst zu Leipzig gehaltenen probation-Tage, beschehener Vergleichung etzlicher der löbl. Stände Münzmeister und Waradeien, so noch zur Zeit nicht geschworen, bey jeziger Gelegenheit dem Creyß vorgestellet und Pflichtbar gemachet werden sollen. Alß hat solchen nachzukommen und Folge zuleisten der Herr Marggraff und Churfürst zu Brandenburg, Unser gnädigster Herr Deroselben ufs neue bestelten Münzmeister Liborium Müller den Ständen praesentiret, welcher auch auf vorgehende Erinnerung in Pflicht genommen worden, immassen denn auch krafft dieses Abschieds die andern Stände, woferne Dieselben Sich des Münzens vermöge der Ordnung zugebrauchen berechtiget, Dero Münzmeister und Waradein, so dem Creyß noch nicht vereydet, künfftigen probation-Tage zu Leipzig vorstellig zumachen und in Pflicht nehmen zulassen, schuldig seyn sollen. Verpflichtung einiger Münz-Meister.

§. 3. Dieweil auch der Rath zu Erffurth sich der Münz-Gerechtigkeit zu gebrauchen, dahero befugt seyn will, daß von dem Ertz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz Ihre Vorfahren vor vielen undencklichen Jahren durch eine Special-Concession und Begnadung solche Freyheit erlanget haben sollen, bey jüngst gehaltenen proba- Des Raths zu Erfurth Münz-Gerechtigkeit betr.